**Grosser Rat**
Spezialkommissionen

Thurgau

Bischofszell, 1. November 2026

## Kommissionsbericht zur Änderung des Waldgesetzes (WaldG)

**Geschäftsnummer:** 24/GE 14/308

| | |
|---|---|
| **Präsident:** | Eugster Franz, Bischofszell, Die Mitte/EVP |
| **Mitglieder:** | Brüllmann Markus, Kreuzlingen, SP und Gew. |
| | Eschenmoser Hans, Weinfelden, SVP |
| | Guhl Andreas, Oppikon, Die Mitte/EVP |
| | Haldemann Peter, Raperswilen, SVP |
| | Hugentobler Fabrizio, Frauenfeld, FDP |
| | Koch Paul, Oberneunforn, SVP |
| | Madörin Lukas, Weinfelden, EDU/Aufrecht |
| | Müller Mathis, Pfyn, GRÜNE |
| | Nafzger Martin, Romanshorn, SP und Gew. |
| | Peter Priska, Münchwilen, SVP |
| | Peter Köstli Sabina, Hüttwilen, Die Mitte/EVP |
| | Stump Beat, Buchackern, SVP |
| | Sturzenegger Manuel, Weinfelden, SVP |
| | Walther René, Arbon, FDP |
| **Beobachter:** | Preiss Marcel, Weinfelden, GLP |
| **Gäste:** | Böhi Daniel, Leiter Forstamt |
| | Diezi Dominik, Regierungsrat, Chef DBU |
| | Hilfiker Kevin, Projektleiter Projekt Management Verkehr Tiefbauamt |
| | Imbach Peter, Leiter Projekt Management Verkehr Tiefbauamt |
| | Schlatter Andreas, Stv. Leiter Rechtsdienst DBU |
| | Sebastian Nisha, Protokollführerin DBU |

## Zusammenfassung

Die Änderung des Waldgesetzes steht in engem Zusammenhang mit dem Mountainbike-Konzept Thurgau. Sie schafft die rechtlichen Voraussetzungen, um das Velofahren auf rechtskräftig bewilligten Freizeitvelowegen zu ermöglichen und das unerlaubte Befahren des Waldes innerhalb ausgewiesener Mountainbike-Einzugsgebiete mit einer Busse von 100 Franken zu ahnden. Eine Strafbarkeit soll erst entstehen, wenn im betreffenden Gebiet ein legales Angebot tatsächlich realisiert und das Einzugsgebiet publi-

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
+41 58 345 53 16, grossrat.sk@tg.ch
parlament.tg.ch

ziert worden ist. Das Eintreten war unbestritten. In der Detailberatung standen insbesondere temporäre Waldsperrungen, die Abgrenzung von Reiten und Velofahren sowie die frühzeitige Mitwirkung der betroffenen Gemeinden, Grundeigentümer und Interessengruppen im Mittelpunkt. Ein Antrag zur ausdrücklichen gesetzlichen Verankerung zusätzlicher Anhörungen wurde nach eingehender Diskussion mit 6 zu 5 Stimmen abgelehnt. Die Kommission stimmte der Gesetzesänderung in der Schlussabstimmung mit 7 zu 4 Stimmen zu.

## 1. Eintreten

Das Eintreten auf die Änderung des Waldgesetzes war in der Kommission unbestritten. Die Kommission anerkannte den Handlungsbedarf im Zusammenhang mit illegalen Mountainbike-Trails. Zugleich wurde betont, dass attraktive legale Angebote und ein wirksamer Schutz des Waldes zusammengehören. Die vorgesehenen Strafbestimmungen sind an die tatsächliche Realisierung entsprechender Freizeitvelowege geknüpft und sollen nicht flächendeckend im Voraus gelten.

## 2. Detailberatung

### Gesetzgeberischer Ansatz

Das Zusammenspiel zwischen dem kantonalen Mountainbike-Konzept und der Gesetzesänderung Stand im Zentrum. Neu sollen neben Waldstrassen und befestigten Waldwegen auch rechtskräftig bewilligte Freizeitvelowege befahren werden dürfen. Für jeden realisierten kantonalen Trail kann ein Mountainbike-Einzugsgebiet festgelegt werden. Erst nach der tatsächlichen Realisierung des Angebots und der Publikation des Einzugsgebiets kann unerlaubtes Fahren abseits der zugelassenen Wege innerhalb dieses Gebiets sanktioniert werden. Damit wird die Durchsetzung des Fahrverbots mit dem Aufbau eines legalen Angebots verbunden.

### § 14 – Reiten im Wald

Die Trennung der Regelungen über das Reiten und das Velofahren wurde erörtert. Einzelne Mitglieder regten an, auch die Situation der Reiterinnen und Reiter stärker zu berücksichtigen. Seitens der Verwaltung wurde ausgeführt, dass für das Reiten derzeit kein vergleichbarer kantonaler Regelungsbedarf festgestellt worden sei. Eine weitergehende Regelung müsste eigenständig und unter Einbezug der Betroffenen erarbeitet werden. Die Kommission nahm diese Erläuterungen zur Kenntnis.

### § 14b Abs. 1 – Fahren im Wald und temporäre Sperrungen

Ausführlich diskutiert wurde, ob Freizeitvelowege und andere Waldwege bei Holzschlagarbeiten, Jagdbetrieb oder aus Gründen des Natur- und Wildtierschutzes zeit-

weise gesperrt werden können. Die Verwaltung klärte diese Frage zwischen den beiden Sitzungen vertieft ab. Dabei zeigte sich, dass die Rechtsgrundlage vom jeweiligen Sperrungsgrund abhängt und nicht in erster Linie davon, ob eine Waldstrasse, ein Waldweg oder ein Freizeitveloweg betroffen ist. Einschränkungen können sich insbesondere aus Waldrecht, Verkehrsrecht oder polizeilichen Befugnissen ergeben. Besprochen wurden zudem die Bedeutung der Eigenverantwortung und die Pflichten der für gefährliche Arbeiten Verantwortlichen. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf im Rahmen dieser Gesetzesrevision wurde daraus nicht abgeleitet.

**§ 14b Abs. 2 bis 4 – Bewilligung, Einzugsgebiete und Mitwirkung**
Die Kommission befasste sich mit dem Verfahren zur Bewilligung von Freizeitvelowegen, der Festlegung von Mountainbike-Einzugsgebieten und deren Publikation. Das ordentliche Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über Strassen und Wege. Betroffene Grundeigentümer werden im Auflageverfahren benachrichtigt; legitimierte Personen können ihre Rechte wahrnehmen. Die Einzugsgebiete werden nach Realisierung des Angebots über das kantonale Geoinformationssystem ThurGIS publiziert. Damit soll für die Bevölkerung nachvollziehbar sein, wo die neuen Regelungen gelten.

**Antrag zur Anhörung der Betroffenen bei § 14b Abs. 3**
In der zweiten Lesung wurde beantragt, im Gesetz ausdrücklich festzuhalten, dass vor der Festlegung eines Mountainbike-Einzugsgebiets die betroffenen Gemeinden, Eigentümer und Jagdgesellschaften anzuhören sind. Das Anliegen, die betroffenen Anspruchsgruppen möglichst frühzeitig in die Planung einzubeziehen, fand in der Kommission breite Unterstützung. Es unterschieden sich jedoch die Auffassungen, ob und in welcher Form eine solche Mitwirkung zusätzlich im Waldgesetz verankert werden soll. Seitens des Departements wurde darauf hingewiesen, dass der frühzeitige Einbezug bereits im vorgesehenen Planungsprozess berücksichtigt werde. Ein Teil der Kommission erachtete eine zusätzliche gesetzliche Regelung deshalb als nicht notwendig, andere wollten die Mitwirkung ausdrücklich gesetzlich absichern. Der Antrag wurde schliesslich mit 6 zu 5 Stimmen knapp abgelehnt. Das macht deutlich, dass nicht die Mitwirkung an sich umstritten war, sondern deren konkrete gesetzliche Ausgestaltung.

**§ 37a – Strafbestimmungen**
Die neue Strafbestimmung sieht für das unberechtigte Velofahren abseits zugelassener Wege innerhalb eines publizierten Mountainbike-Einzugsgebiets eine Busse von 100 Franken vor. Die Kommission erörterte die Abgrenzung zum Reiten sowie die Bedeutung eines bereits bestehenden legalen Angebots. In der zweiten Lesung gab es zu § 37a keine weiteren Wortmeldungen. Auch zu den übrigen Schlussbestimmungen wurden keine Änderungsanträge gestellt.

## 3. Beschlussfassung

Die Spezialkommission stimmte der Änderung des Waldgesetzes in der Schlussabstimmung mit 7 zu 4 Stimmen zu.

Der Kommissionspräsident
Franz Eugster

**Beilagen:**
- Fassung der vorberatenden Kommission